

Brüssel, den 14. Juli 2026
(OR. en)

11938/26

DUAL USE 52

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	26. Juni 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2026) 4374 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 26.6.2026 zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument C(2026) 4374 final.

Anl.: C(2026) 4374 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.6.2026
C(2026) 4374 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.6.2026

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die griechische, irische, litauische, niederländische, schwedische, slowakische, slowenische und ungarische Sprachfassung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rats enthalten Fehler, die auf die Delegierten Verordnungen (EU) der Kommission 2022/1 und 2025/2003 zurückzuführen sind. Um diese Sprachfassungen an die anderen Sprachfassungen anzugleichen, muss eine delegierte Verordnung der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EU) 2021/821 erlassen werden.

2. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dieser delegierten Verordnung werden Übersetzungsfehler in der griechischen, irischen, litauischen, niederländischen, schwedischen, slowakischen, slowenischen und ungarischen Sprachfassung berichtigt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 26.6.2026

zur Berichtigung bestimmter Sprachfassungen der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck¹, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die litauische, schwedische, slowakische und ungarische Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 enthalten Fehler in Teil I, in der Begriffsbestimmung eines Kernreaktors. Die Fehler sind auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/1 der Kommission² zurückzuführen und wirken sich auf den Inhalt der genannten Begriffsbestimmung aus.
- (2) Die griechische, niederländische, schwedische und slowenische Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 enthalten einen Fehler in Teil IV Nummer 2B510.b.2 bezüglich der Merkmale des Vakuums. Der Fehler ist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission³ zurückzuführen und wirkt sich auf den Inhalt der genannten Bestimmung aus.
- (3) Außerdem enthalten die irische und schwedische Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 einen Fehler in Teil V Nummer 3B501.n.4 bezüglich der Art des Metalls. Der Fehler ist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 zurückzuführen und wirkt sich auf den Inhalt der genannten Bestimmung aus.
- (4) Zudem enthält die schwedische Sprachfassung des Anhangs I der Verordnung (EU) 2021/821 einen Fehler in Teil V Nummer 3B501.n.7.b.1 bezüglich der Art des Filters. Der Fehler ist auf die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 zurückzuführen und wirkt sich auf den Inhalt der genannten Bestimmung aus.
- (5) Die griechische, irische, litauische, niederländische, schwedische, slowakische, slowenische und ungarische Sprachfassung der Verordnung (EU) 2021/821 sollten

¹ ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/821/oj>.

² Delegierte Verordnung (EU) 2022/1 der Kommission vom 20. Oktober 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 3 vom 6.1.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1/oj>).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2025/2003 der Kommission vom 8. September 2025 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L, 2025/2003, 14.11.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/2003/oj>).

daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26.6.2026

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN